



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0605/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **09.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 21.06.2025 unter der Überschrift „Darf Israel Chamenei töten?“ und der Unterzeile „Völkerrechtler halten Angriff auf Irans Oberhaupt für hinnehmbar. Aber es gibt Grenzen“ ein Wortlaut-Interview mit einem genannten Völkerrechtler. Auf die titelgebende Frage antwortet der Völkerrechtler insbesondere: „Rein nach den Regeln des humanitären Völkerrechts, also für zwischenstaatliche bewaffnete Konflikte, würde die Antwort ja lauten.“ Chamenei sei als Oberbefehlshaber der Streitkräfte ein militärisches Ziel. Auf die Frage „Gibt es im Völkerrecht nicht auch das Recht auf Leben?“ wird der Wissenschaftler zitiert, die einschlägige Vorschrift schütze vor willkürlichen Tötungen. Nach dem Internationalen Gerichtshof sei eine Tötung jedoch dann nicht willkürlich, wenn sie in Einklang mit dem humanitären Völkerrecht stehe. „Das Recht auf Leben wäre hier also nicht verletzt“, resümiere der Jurist.

II. Der Beschwerdeführer trägt insbesondere vor, in dem Artikel komme nur ein einziger Völkerrechtler zu Wort. Die Unterüberschrift suggeriere jedoch, es würden mehrere Völkerrechtler zitiert, die eine Tötung von Irans Oberhaupt völkerrechtlich für hinnehmbar halten. Der zitierte Völkerrechtler sage explizit, dass ein solcher Angriff einen Verstoß Israels gegen das Gewaltverbot darstellen würde, pauschal somit eben nicht hinnehmbar wäre, da der Angriff in jedem Fall rechtswidrig gewesen sei.

III. Der Chefredakteur trägt unter anderem vor, es handele sich um einen Artikel einer Nachrichtenagentur. Die Überschrift sei unverändert übernommen worden, während die Unterzeile redaktionell ergänzt worden sei. Die Kritik, dass die Unterzeile suggeriere, mehrere Völkerrechtler seien befragt worden, obwohl nur ein Experte zu Wort gekommen sei, sei zwar zutreffend, jedoch habe es sich um eine zulässige stilistische Verallgemeinerung gehandelt.

Weiterhin sei bemängelt worden, dass die Unterzeile fälschlich den Eindruck erwecke, der zitierte Völkerrechtler halte einen Angriff Israels für „hinnehmbar“. Dies sei ein redaktionelles Versehen gewesen. Dennoch habe der Experte zu Beginn seiner Einschätzung erklärt, ein solcher Angriff sei nach humanitärem Völkerrecht zulässig, auch wenn er diese Aussage später relativiert habe. Die Formulierung sei daher nicht völlig unbegründet gewesen und keinesfalls absichtlich irreführend.

Nach Eingang der Kritik habe der Newsmanager umgehend reagiert und nach Rücksprache mit dem Experten eine Richtigstellung verfasst, die am 25.06.2025 auf der Leserbrief-Seite erschienen sei. Diese Seite sei der übliche Ort für Korrekturen. Die Richtigstellung habe die fehlerhafte Formulierung eindeutig korrigiert.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung unter der Überschrift „Darf Israel Chamenei töten?“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Wie der Beschwerdeführer vorträgt und die Beschwerdegegnerin eingestehlt, ist die im Plural gehaltene Unterzeile nicht korrekt, da lediglich ein Völkerrechtler interviewt wurde. Auch folgen die Ausschussmitglieder dem Beschwerdeführer übereinstimmend in dessen Einschätzung, dass die streitgegenständliche Berichterstattung die Aussagen des Völkerrechtlers dahingehend irreführend wiedergibt, er halte die Tötung von Irans Oberhaupt für hinnehmbar. Der Beschwerdeausschuss berücksichtigt bei der Wahl der Maßnahme, dass die Redaktion dies in Absprache mit dem Betroffenen richtiggestellt hat.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>